

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Bleialf für das Teilgebiet „Wutschert“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Ortsgemeinderat Bleialf gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Bleialf für das Teilgebiet „Wutschert“ bestehend aus der Satzung sowie der Begründung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Bleialf vom 28.06.2017 liegt in der Zeit vom

**26.09.2017 bis einschließlich 26.10.2017**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311, 54595 Prüm während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zudem können Sie die Unterlagen auch auf unserer Internetseite unter: [www.pruem.de/Bauleitplanung](http://www.pruem.de/Bauleitplanung) einsehen.

Im Rahmen der Änderung sollten die Wohneinheiten auf maximal drei Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt werden. Die Mindestgrundstücksgröße wird auf 500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Ansonsten wurden Baufenster angepasst. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden, da sich die überbaubare Fläche mit der aktuellen Darstellung der Baugrenzen nicht ändert. Die Änderung betrifft ausschließlich den Zusatz, dass auch Doppelhäuser innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche möglich sind. Eine Erhöhung des Ausgleichsbedarfs ist damit nicht gegeben. Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord aus Koblenz stellte fest, dass Naturschutzgebiete und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützte Biotope von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfahl die Durchführung von umweltgeologischen Untersuchungen und stellte fest, dass zur Zeit keine Daten vorliegen, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. Weitere umweltbezogene Stellungnahmen lagen nicht vor. Die Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord aus Koblenz und des Landesamtes für Geologie und Bergbau aus Mainz sind aus der Anlage zum Beschluss des Ortsgemeinderates Bleialf vom 28.06.2017 ersichtlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf mit den oben erwähnten Unterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Der exakte Verlauf der Plangebietsabgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden nicht maßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

gezeichnet

Baur  
Ortsbürgermeisterin

Nichtmaßstäbliche Kartenunterlage zur Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bleialf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Bleialf für das Teilgebiet „Wutschert“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

